
Amtshilfepflicht

Auskunftsersuchen der Krankenkasse gegenüber dem Jugendamt

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Stand: 23.06.2020



Inhalt

1. Zur Ausgangssituation.....	3
2. Die Fragestellung	3
3. Zur Beantwortung	3
4. Das Fazit	8

1. Zur Ausgangssituation

Ausgangspunkt der Erörterung ist ein Brief einer Krankenkasse an ein Jugendamt mit der Bitte zur Unterstützung der Ermittlung zu einem „Unfallhergang“ ein Kind betreffend.

Folgend auszugsweise der (anonymisierte) Brief, mit dem sich eine Krankenkasse im Zuge von Amtshilfe mit der Bitte um Übermittlung entsprechender Kenntnisse und Informationen an ein Jugendamt gewandt hat:

Vorfall vom ...

Kind ... Krankenhausbehandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
am ... um ... Uhr wurde unser*e o. g. Versicherte*r im ... Krankenhaus ... stationär aufgenommen. Die Diagnosen deuten auf eine körperliche Misshandlung / Missbrauch hin und auch das Krankenhaus diagnostiziert einen "Verdacht auf Gefährdung von Kindeswohl und Kindesgesundheit".

Leider erhalten wir von der Mutter, Frau ..., keinerlei Informationen, wie sich das Kind die Verletzungen zugezogen hat. Wir bitten daher um Ihre Mithilfe.

Haben Sie Kenntnis vom Unfallhergang oder liegen Ihnen Informationen zum o. g. Vorfall vor?

Falls ja, bitten wir im Rahmen des § 3 SGB X um Mitteilung dieser.

Vielen Dank im Voraus. Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

2. Die Fragestellung

Ist dem Auskunftersuchen der Krankenkasse gegenüber dem Jugendamt im Zuge der mit § 3 Abs. 1 SGB X bestimmten Amtshilfepflicht zu entsprechen?

3. Zur Beantwortung

Zunächst soll Rechtbezug auf das Amtshilfeersuchen gemäß § 3 SGB X der Krankenkasse gegenüber dem Jugendamt genommen werden.

Die Krankenkasse bittet das Jugendamt um Amtshilfe, um eigene Aufgaben erledigen zu können. Hierzu ist es offenbar erforderlich, den Hintergrund einer Verletzung eines Kindes im Kontext eines Verdachts auf Gefährdung von Kindeswohl und Kindesgesundheit zu klären. Der Zweck und damit die Erforderlichkeit der Amtshilfe bleibt in der Anfrage offen, wobei vermutet werden kann, dass dies mit der Absicht besteht, den möglichen Verursacher zu den Kosten heranzuziehen.

In Bezug auf die Begründung des Amtshilfeersuchens bleibt die Krankenkasse vage, in dem sie sich pauschal auf die Amtshilfepflicht gemäß § 3 SGB X beruft, ohne das eigene Begehren weiter zu spezifizieren. In diesem Sinne wird die Notwendigkeit der Amtshilfe nicht weiter begründet.

§ 3 SGB X

Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

- 1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,*
- 2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.*

Zunächst ist festzustellen, dass das Amtshilfeersuchen der Krankenkasse gemäß § 3 Abs. 1 SGB X mit Blick auf die Ausschlusskriterien nach § 3 Abs. 2 SGB X nicht zu beanstanden ist.

Die Behörde Krankenkasse bittet die Behörde Jugendamt um Auskunft, wobei sich beide Behörden nicht innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses befinden und der Behörde Jugendamt in keiner Weise eigenständig Aufgaben obliegen, die in Bezug auf das Amtshilfeersuchen stehen.

In diesem Sinne kann das Amtshilfeersuchen der Krankenkasse zunächst durch das Jugendamt nicht einfach als unbegründet zurückgewiesen werden.

In einem zweiten Schritt ist mit Blick auf die Fragestellung nun zu betrachten, ob das Jugendamt vorbehaltlos verpflichtet ist, dem Amtshilfeersuchen der Krankenkasse zu entsprechen oder ob es „Sachverhalte“ zu berücksichtigen gilt, die diesem entgegenstehen.

Hier führt die Anwendung der Rechtsnorm des § 3 SGB X nicht weiter, sondern es ist der Fokus auf mögliche

(rechtliche) Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe(pflicht) zu lenken. Eine solche Grenzbestimmung findet zunächst im SGB X selbst über § 4 statt.

§ 4 SGB X

Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

- 1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,*
- 2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann,*
- 3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann,*
- 4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden,*
- 5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.*

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

- 1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist,*
- 2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.*

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

- 1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann,*
- 2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte,*
- 3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.*

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in

Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde zuständige Aufsichtsbehörde.

Die im Schreiben der Krankenkasse an das Jugendamt „fehlende“ Begründung wäre ggf. mit einer der Tatsachen gemäß § 4 Abs. 1 SGB X gegeben. Die hier abschließend genannten Tatsachen sind auszuschließen, weil die Krankenkasse:

- aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung der Ermittlung des Unfallhergangs auch anders so über das Krankenhaus oder die Polizei vornehmen (lassen) kann (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB X),
- keine tatsächlichen Gründe vorbringt, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen zu können (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB X),
- zur Durchführung ihrer Aufgaben nicht ausschließlich auf die Kenntnis von Tatsachen des Jugendamtes angewiesen ist und diese selbst anders z. B. über das Krankenhaus oder die Polizei ermitteln (lassen) kann (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB X),
- ggf. im Jugendamt vermutete „Urkunden oder sonstige Beweismittel“ im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften der Zweckbindung unterliegen und somit nicht einfach durch andere Behörden zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB X),
- die rechtskonforme Übermittlung der gewünschten Informationen des Jugendamtes an die Krankenkasse mit einem die Übermittlung ausschließenden wesentlich größerem Aufwand für das Jugendamt verbunden wäre (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 SGB X).

Im Sinne des § 4 Abs. 3 SGB X braucht das Jugendamt Amtshilfe nicht zu leisten, weil das Krankenhaus die Hilfe wesentlich einfacher sowie sachkundiger und auf der Grundlage der bereits vorliegenden Diagnose mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann. Zudem würde das Jugendamt über die Unterstützung der „Ermittlungsarbeit“ der Krankenkasse durch die (Amts-)Hilfeleistung

nicht nur die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben im vorliegenden Einzelfall, sondern grundsätzlich - unter dem Imageaspekt - ernstlich gefährden.

Insofern wäre diesem Aspekt folgend auch eine mögliche Argumentation der Krankenkasse gemäß § 4 Abs. 4 SGB X auf Amtshilfe zu bestehen, weil das Jugendamt die über die Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für un-zweckmäßig hält, als gegenstandslos zurückzuweisen.

Das Jugendamt als ersuchte Behörde darf Amtshilfe zu-dem nicht leisten, weil sie gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB X hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist.

So ist das Jugendamt bezüglich der Datenübermittlung an die gesetzlichen Vorgaben der § 64 (Datenübermittlung und -nutzung) und § 65 (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe) SGB VIII gebunden.

Ausschließlich ist in § 64 Abs. 1 SGB VIII bestimmt, dass Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind, also eindeutig nicht dazu, im Rahmen von Amtshilfe zur Ermittlung des Unfallhergangs der Krankenkasse beizutragen. Auch kann zweifelsfrei die Vorgabe des § 64 Abs. 2 nicht geltend gemacht werden, insofern eine Übermittlung von Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) abweichend von Abs. 1 nur dann für zulässig erklärt wird, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung durch das Jugendamt nicht in Frage gestellt wird. Ohne weitere detaillierte Ausführung sei darauf verwiesen, das im vorliegenden Fall auch eine Datenübermittlung nach § 69 SGB X nicht in Frage kommt (Zweckbindung, gesetzliche Erlaubnis, gerichtliche und Strafverfahren, zur Richtigstellung unwahrer Behauptungen bezüglich eines Verfahrens über die Erbringung von Sozialleistungen - Voraussetzung vorheriger Genehmigung durch zuständige oberste Behörde).

Eine Datenübermittlung abweichend von § 64 SGB VII ist gemäß § 65 SGB VIII gebunden an:

1. die Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat (Schweigepflichtentbindung), oder
2. die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2 SGB VIII dem Familiengericht gegenüber oder
3. einen Wechsel der Fallzuständigkeit und zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos oder

4. die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Fachkräften zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a oder
5. die Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

4. Das Fazit

Alle die aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen liegen im aktuellen Fall nicht vor, so dass aus Sicht des Jugendamtes das Amtshilfeersuchen der Krankenkasse ggf. mit Verweis auf § 4 Abs. 5 SGB X i. V. m. §§ 64 und 65 SGB VIII abzulehnen ist.

Für den Fall, dass die Krankenkasse trotzdem auf Amtshilfe besteht, entscheidet auf Antrag der Krankenkasse über die Verpflichtung zur Amtshilfe im vorliegenden Fall die für das betreffende Jugendamt zuständige Aufsichtsbehörde.